



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 25, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. Dezember 2013

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Abwassergebühren Seite 2
- Richtlinie der Stadt Guben Seite 2
- Satzung zur Nutzung von Räumlichkeiten Seite 4
- Anlage 1 zur Satzung Seite 5
- Anlage 2 zur Satzung Seite 6
- Anlage 3 zur Satzung Seite 7
- Entgeltordnung Seite 8
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/2015
Grundschulen Seite 8
- Ordnungsbehördliche Verordnung Seite 11
- Stellenausschreibung Seite 11
- SVV - Ausschüsse Seite 12
- SVV - Beschlüsse Seite 12
- Bekanntmachung Widerspruchsrechts Datenübermittlung Seite 13
- Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Seite 14
- Was-Wann-Wo Seite 15

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Angebotsplan - Jan 2014 Seite 16
- Bekanntmachung an alle Vereine Seite 16
- PM - Pressemitteilung Immissionsschutz Seite 16
- Schulanfänger 2014 Seite 17
- Schulpräsentation Seite 17
- Tag der offenen Tür 2014 Seite 18
- Weihnachtsgrüße Seite 18
- Satzung über Gemeinderäume Seite 18
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Seite 20

I. Stadt Guben



Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen. Guben, den 05.12.2013

i. V.

Stadt Guben
Der Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd
vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 2. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 9
§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,46 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,26 Euro /m ³
ab 01.01.2014	2,22 Euro /m ³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	0,69 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	0,82 Euro/m ³
ab 01.01.2014	0,48 Euro/m ³ .

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Guben, den 05.12.2013

i. V.

Stadt Guben
Der Bürgermeister



Richtlinie der Stadt Guben zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg

Auf der Grundlage

- des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG),
- der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (BKNV)
- der Kindertagesstätten-Personalverordnung (PersV)
- des öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Spree-Neiße zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 (1) Satz 2 KitaG Land Brandenburg

in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Richtlinie zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für Kindertagesstätten gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg beschlossen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinde soll gemäß § 16 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg für Träger einer gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlichen Kindertagesstätte, die auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage sind, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

2. Geltungsbereich

Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Guben, die gemäß § 12 (3) Satz 2 KitaG Land Brandenburg erforderlich sind.

3. Verfahrensweise

3.1 Der Träger einer Kindertagesstätte legt der Stadt Guben die Finanzabrechnungen des laufenden Jahres (gem. Anlage) quartalsweise vor:

I., II., III. Quartal:	jeweils bis zum 30. des 1. Monats im nachfolgenden Quartal
IV. Quartal:	bis zum 31. März des Folgejahres

Hat der Träger im laufenden Geschäftsjahr keinen Bedarf, so ist eine Vorlage der Finanzabrechnung nicht notwendig.

3.2 Der Eigenanteil des Trägers der Kindertagesstätte beträgt mindestens 10 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung (Baumaßnahmen) gemäß § 15 (1) KitaG Land Brandenburg i. V. m. § 2 KitaBKNV. Bei einem Anteil von über 50 % der Leistungsempfänger von ALG II (Kind in der Altersgruppe 0-12 Jahre) in der Einrichtung zum Stichtag des jeweiligen Quartals senkt sich der Eigenanteil auf 7 % der Sachkosten ohne bauliche Unterhaltung. Grundlage der Wertermittlung unbarer Eigenanteile des Trägers sind 10,00 € / Std.

3.3 Die Finanzabrechnung der Kita-Träger wird durch die Stadt Guben geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird über den Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss entschieden.

Der Rechtsanspruch und die Höhe des Betrages werden per Bescheid festgesetzt.

3.4 Die Finanzplanung ist von den Trägern bedarfsorientiert fortzuschreiben.

4. Zahlungsmodalitäten

Wurde ein Rechtsanspruch auf zusätzlichen Zuschuss festgestellt, so erfolgt die Auszahlung i. d. R. zum 30. des auf den Monat der Bescheiderteilung folgenden Monats.

Überschüsse werden dem Anspruch auf zusätzlichen Zuschuss quartalsweise gegengerechnet.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2014 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit der Richtlinie vom 19.01.2012 getroffenen Regelungen außer Kraft.

Guben, den 10.12.2013

i. V.

Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter
Des hauptamtlichen Bürgermeisters



Anlage IST-Abrechnung Kita-Finanzierung

Stadt Guben

Ist - Abrechnung Kita Finanzierung

Quartal:

Monate:

Einrichtung/ Träger:

durchschnittliche Anzahl der Kinder:
über 4 Stunden - Hort:
bis einschl. 4 Stunden - Hort:
über 6 Stunden - Kita:
bis einschl. 6 Stunden - Kita:
über 6 Stunden - Krippe:
bis einschl. 6 Stunden - Krippe:
notwendige VzE, einschl. Leitungsanteil:

I. Einnahmen**I. 1 Berechnung**

	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkostenzuschuss lt. Bescheid	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elternbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahme für Verpflegung/Essengeld	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Umstellungsprämie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Eigenanteil des Trägers	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
sonstige Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Erlöse für Instandhaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme Einnahmen/ Vorausz. Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Einnahmen Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE

II. Ausgaben**II. 1 Berechnungen**

	Träger	spez. Daten - I/ Monat	spez. Daten - II/ Monat
Personalkosten - päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfindungen - für päd. Personal	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Verwaltungskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Büromaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme I - Personal/ Verwaltung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben - Miete	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Hausmeister	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Schönheitsreparaturen/ Pflege Außenanlagen	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudereinigung/ Schädlingsbekämpfung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wäschereinigung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ersatzbeschaffung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Spielmaterial	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Kosten für Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Personalkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Sachkosten - Verpflegung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Versicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Fachberatung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
dav. Mitgliedsbeitrag	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Berufsgenossenschaft	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme II - sonstige Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Heizung/ Warmwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Elektroenergie	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Wasser/ Abwasser	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
öffentliche Ausgaben	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Abfallgebühren	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Gebäudeversicherung	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Zwischensumme III - Betriebskosten	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Ausgaben Gesamt	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE
Differenzbetrag - Prüfbetrag zusätzl. Zuschuss - § 16 (3)	0,00 €	€/ Kind	€/ VzE